

## Erstattung von Abwassergebühren für Gartenwasser

Kunden der Stadtwerke Leonberg die ihren Garten bewässern, können sich einen gesonderten Zwischenzähler (Flügelradzähler Q 3 = 4 bzw. alte Bezeichnung QN 2,5) einbauen lassen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von den Stadtwerken Leonberg plombiert wird. Die über diesen Zwischenzähler gemessene Frischwassermenge, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde, ist direkt von der Abwassergebühr ausgenommen, gem. § 40 der Abwassersatzung der Stadt Leonberg.

Achtung: Frischwasser zur Befüllung von Pools oder anderen Schwimmanlagen darf nicht durch den Gartenwasserzähler geleitet werden. Bei Poolwasser handelt es sich um Schmutzwasser, da es mit verschiedenen Chemikalien und Desinfektionsmitteln belastet ist. Daher muss es über die Abwasserleitung entsorgt werden. Auch der Anteil der verdunstet, ist nicht von den Abwassergebühren befreit.

- Damit der regelmäßige Austausch des Zwischenzählers nach den eichrechtlichen Vorschriften durch die Stadtwerke Leonberg erfolgen kann, muss ein zusätzlicher Zählerplatz gem. DIN 1988 errichtet werden (siehe Skizze Seite 2). Der erste Austausch des Zwischenzählers erfolgt zeitgleich mit dem nächsten Austausch des Hauswasserzählers, spätestens jedoch mit Ablauf der nach dem Eichgesetz vorgeschriebenen Eichfrist ( 6 Jahre).
- Der Leitungsverlauf der Gartenleitung muss erkennbar sein, es dürfen keine Abnahmestellen daran angeschlossen sein, welche das entnommene Wasser dem Abwassernetz zuführen (z. B. Ausgussbecken).
- Der Einbau des Zwischenzählers erfolgt durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen **auf eigene Kosten des Grundstückseigentümers**.
- Der erstmalige Einbau ist den Stadtwerken Leonberg innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen. Danach erfolgt die Setzung der Plombe und die Abnahme des Zählers durch die Stadtwerke Leonberg, gem. § 40 (2) der Abwassersatzung der Stadt Leonberg.
- Der Zählerstand ist den Stadtwerken Leonberg jährlich mit der Ablesekarte mitzuteilen.
- Für die Abnahme incl. Plombierung, Erfassung, Verwaltung und Abrechnung eines Zwischenzählers wird eine Zählergebühr in Höhe von 24,00 EUR im Jahr erhoben, gem. § 36 (2) und § 41 a (1) der Abwassersatzung der Stadt Leonberg.
- Ansprechpartner ist die Verbrauchsabrechnung bzw. die technische Abteilung der Stadtwerke Leonberg:

Frau Kegler  
Tel: 07152/990-3602  
E Mail: c.kegler@leonberg.de

Herr Schöninger  
Tel: 07152/990-3622  
E Mail: r.schoeninger@leonberg.de

Skizze Gartenzähler

Separater Zählerplatz mit einem Zähler gem. DIN 1988-100



- 1 Absperrarmatur (Eingangsventil)
- 2 Wasserzählerbügel
- 3 geeichter Wasserzähler
- 4 Absperrarmatur kombiniert mit Rückflussverhinderer, Prüfschraube und Entleerung  
oder alternativ Absperrarmatur mit seperatem Rückflussverhinderer